

Bundessozialgericht
- 9a/9 RVi 2/81 -

Verkündet am
25. August 1982

.....

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Pflegerin:,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionskläger,
beigeladen:
.....

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. August 1982
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist Deutsche. Sie wurde am 21. Dezember 1950 in C* (Schweiz) geboren. Im April 1952 impfte sie ihr Vater, ein Arzt, in der Schweiz gegen Pocken. Die Klägerin führt ihren derzeitigen Krankheitszustand auf diese Impfung zurück.

Wegen eines Versorgungsanspruchs der Klägerin besteht zwischen den Beteiligten Streit darüber, ob der Vater der Klägerin, Dr. Sch., sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen in der Schweiz aufgehalten hat.

Der Vater der Klägerin war vormals Assistenzarzt am Pathologischen Institut der Universität F* *, wo er auch seinen ständigen Wohnsitz hatte. Mitte März 1937 hatte er sich eine aktive Lungen-Tbc zugezogen, die als Berufskrankheit anerkannt worden ist. Er wurde zunächst zu einer Kur ins Riesengebirge geschickt, die seit 1939 in der damaligen deutschen Heilstätte in D* * (Schweiz) fortgesetzt wurde. Sein Krankheitszustand wechselte; 1944/45 und von 1946 bis 1949 kam es zu Rückfällen. Seit Juli 1939 bis 1946 war Dr. Sch. als Assistenzarzt in der Heilstätte in D* * tätig und erwarb 1944 die vorläufige und 1946 die endgültige Anerkennung als Facharzt für Lungenkrankheiten. Die Ausübung des Arztberufes war ihm trotz seiner Berufskrankheit wegen der Hochgebirgslage in L* * möglich. Ende Mai 1949 übernahm er die Leitung des Rekonvaleszentenheimes in Wiesen bei D* *. Diese Tätigkeit endete, weil das Haus geschlossen wurde. Dr. Sch. war danach vom September 1951 bis zum Januar 1953 als Oberarzt im Sanatorium V* * in D* * beschäftigt. Dieses Haus gehörte der Bundesrepublik Deutschland. Sobald sein Gesundheitszustand es zuließ, bemühte sich Dr. Sch. um eine Anstellung in der Bundesrepublik Deutschland. Deswegen hatte er die Übernahme einer ihm angebotenen dauerhaften Arztpraxis in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Schweiz abgelehnt. Seit dem 16. Januar 1953 war Dr. Sch. bis zu seiner Pensionierung als Oberarzt in I tätig.

Den Antrag der Klägerin auf Versorgung nach dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG) wegen einer cerebralen Komplikation nach der Impfung im April 1952 hat das Versorgungsamt mit Bescheid vom 9. November 1977 mit der Begründung abgelehnt, der Vater der Klägerin habe sich weder aus beruflichen Gründen noch zur Ausbildung im Impfzeitpunkt im Ausland aufgehalten.

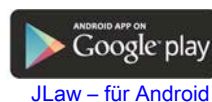
Die Klägerin hatte mit ihrer Klage vor dem Sozialgericht (SG) und dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Das Berufungsgericht führte dazu aus: Die Voraussetzungen des § 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchG lägen vor. Von jener Bestimmung würden alle Personen erfaßt, bei denen gerade im Gegensatz zum Auswanderer die angestammte Bindung zu Deutschland nicht abgerissen gewesen sei. Wichtig sei, daß zur Zeit der Impfung der Impfling bzw seine Eltern in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren wollten. Dr. Sch. habe glaubhaft versichert, daß er nie in der Schweiz auf Dauer bleiben wollte. Er habe die Übernahme einer Arztpraxis in der Schweiz abgelehnt und auch nicht versucht, eine schweizerische Facharztanerkennung zu erreichen. Sein Aufenthalt in der Schweiz sei nicht wesentlich krankheitsbedingt gewesen. Berufliche Gründe, auch um sich auf allen Gebieten seines Facharztbereiches fortzubilden und Erfahrung zu sammeln, hätten eindeutig im Vordergrund gestanden.

Der Beklagte hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung des § 51 Abs 2 Satz 2 Nr 3 BSeuchG. Die Voraussetzungen dieser Norm seien verkannt. Wenn für den Auslandsaufenthalt andere als berufliche Gründe oder Ausbildungszwecke entscheidend gewesen seien, so lägen die einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vor. Im Vordergrund für den Auslandsaufenthalt in der Schweiz des Vaters der Klägerin hätten allein gesundheitliche Gründe gestanden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Dies ändere sich nicht dadurch, daß der Vater der Klägerin dort seinen Beruf als Arzt ausgeübt habe. Der Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes aus beruflichen Gründen sei nur anzunehmen, wenn die Erwerbsfähigkeit berufstypisch die Auslandstätigkeit erfordere bzw diese vom Dienstherrn oder Arbeitgeber angeordnet werde. Von den genannten Vorschriften würden diejenigen Fälle nicht erfaßt, in denen lediglich außerberufliche persönliche Beweggründe für den Auslandsaufenthalt maßgebend seien.

Der Beklagte beantragt,

das Berufungsurteil sowie das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die von dem Beklagten angegriffenen Urteile für zutreffend.

Die Beigeladene schließt sich dem Vortrag des Beklagten an.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet. Der Klägerin steht Versorgung wegen eines Impfschadens zu (§ 51 Abs 2 iVm Abs 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen -Bundesseuchengesetz/ BSeuchG- vom 18. Juli 1961 -BGBl I S 1012, 1300- idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesseuchengesetzes vom 25. August 1971 -BGBl I S 1401-).

Nach diesen Vorschriften erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

(BV), wer als Deutscher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes einen Impfschaden durch eine Impfung erlitten hat, zu der er auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl S 31) bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet gewesen wäre. Die Versorgung wird nur gewährt, wenn der Geschädigte

1. nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft werden konnte,
2. von einem Arzt geimpft worden ist,
3. zur Zeit der Impfung in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten gelebt hat, der sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten hat.

Unerheblich ist es, daß im vorliegenden Fall die schädigende Pockenschutzimpfung vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BSeuchG vom 25. August 1971 vorgenommen wurde (BSGE 42, 28 = SozR 3850 § 51 Nr 1; BSG 5. März 1980 - 9 RVi 1/79 -).

Die Klägerin ist Deutsche. Sie hatte nach den - nicht angefochtenen - Feststellungen des LSG (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einen Impfschaden als Folge der Pockenimpfung in der Schweiz im April 1952 erlitten. Zu dieser Impfung wäre sie bei einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 verpflichtet gewesen. Die Pockenschutzimpfung der Klägerin konnte 1952 nicht in Deutschland durchgeführt werden, weil die Klägerin sich zur damaligen Zeit bei ihren Eltern in der Schweiz aufhielt. Auch diese Feststellung des LSG ist von der Revision nicht angegriffen worden. Umstritten für den Anspruch der Klägerin ist jedoch, ob ihr Vater, der als Arzt die Impfung vorgenommen hatte sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbe-

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bereiches des BSeuchG aufgehalten hat. Auch diese Voraussetzungen sind, wie das SG und LSG zu Recht angenommen haben, erfüllt. Entscheidend für diese Frage ist nicht, wie der Beklagte meint, ob für den Auslandsaufenthalt des Vaters der Klägerin eine Tbc-Krankheit im Vordergrund gestanden hat. Es genügt vielmehr, daß er dort seinem Beruf nachgegangen ist.

Das Zweite Neuordnungsgesetz zum BSeuchG hat durch § 51 Abs 2 Satz 1 BSeuchG den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Die Ausdehnung sollte im Ausland pockenimpfgeschädigte deutsche Staatsangehörige, die sich dort unter bestimmten Umständen aufhalten (vgl BT-Drucks VI/1568 S 7) erfassen. Insoweit war "zB" gedacht "an Kinder von Angehörigen des Diplomatischen Dienstes und der Bundeswehr, die sich dienstlich im Ausland aufhalten, sowie von Kaufleuten und Technikern, die im Auftrag ihrer Firma längere Zeit im Ausland verweilen müssen" (BT-Drucks aaO S 8). Diese Regelung hat der Gesetzgeber vorgesehen, weil sie der Billigkeit entspreche. In der Bundesrepublik bestehe ein Interesse daran, daß der Impfschutz gegen Pocken bei Personen, die in die Bundesrepublik zurückkehren, in dem gleichen Umfang gegeben sei, wie bei den übrigen Bewohnern. Die betroffenen Personen nähmen ebenso wie die in der Bundesrepublik auf Grund des Impfgesetzes Geimpften ein Sonderopfer auf sich und zwar in Erfüllung derselben bzw vergleichbarer Rechtsvorschriften, wie sie in der Bundesrepublik bestünden. Dieses Sonderopfer komme dem Seuchenschutz der Bevölkerung der Bundesrepublik zugute (BT-Drucks aaO). Andererseits sollte der Schutz nicht auf jede Impfung eines Deutschen im Ausland ausgedehnt werden, sondern nur solche Impfungen erfassen, die tatsächlich nicht in der Bundesrepublik vorgenommen werden konnten (BT-Drucks aaO). Zur Eingrenzung des Personenkreises hat das Gesetz eine Anzahl entsprechender Voraussetzungen in § 51 Abs 2 BSeuchG aufgeführt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Von diesem Zweck her ist die Vorschrift in § 51 Abs 2 Satz 2 Nr 3 BSeuchG zu interpretieren, wonach der Impfgeschädigte in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten gelebt haben muß, der sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten hat. Der Vater der Klägerin hat sich zur Zeit der Impfung "nicht nur vorübergehend" in der Schweiz aufgehalten. Das hat das LSG zutreffend erkannt. In diesem Ausdruck liegt einerseits der Ausschluß eines nur kurzen, alsbald vorübergehenden Aufenthalts, der einer zeitlichen Verschiebung einer Impfung regelmäßig nicht entgegenstände. Auf der anderen Seite schließt allerdings der "nicht nur vorübergehende Aufenthalt" im Sinne dieser Vorschrift einen auf die Dauer geplanten Auslandsaufenthalt aus. Der Senat hat deshalb in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1978 - 9 RVi 2/77 - (SozR 3850 § 51 Nr 5) den Auswanderer, der die heimatlichen Bande gelöst und sich für ständig in einem anderen Staatsgebiet niedergelassen hat, den entsandten Personen gegenübergestellt, wie sie beispielhaft im Gesetzgebungsverfahren angeführt worden sind. Die entsandten Personen lassen ihre angestammte Verbindung zu Deutschland nicht abreißen, ihre Rückkehr steht außer Frage. Diese beispielhaft genannte Entsendung ins Ausland, die der Senat als Muster für das Vorhandensein des Rückkehrwillens angeführt hat, ist jedoch nicht die einzige und unbedingte Voraussetzung für die "beruflichen Gründe", die den Auslandsaufenthalt bestimmt haben müssen. Eine solche Einengung ist sachlich nicht geboten. Der Wortlaut des Gesetzes zwingt nicht zur restriktiven Auslegung. Die von dem Beklagten vorgetragene Interpretation des Gesetzes würde sogar einen anderen Wortlaut nahelegen, etwa den, wie er bei der Beschreibung der sog Ausstrahlung in § 4 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB 4) formuliert worden ist. Dort heißt es in Abs 1: "Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches bestehenden Beschäftigungsverhältnisse in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist." Hier wird ganz deutlich an einen Inlandstatbestand, das Beschäftigungsverhältnis, angeknüpft. Im Gegensatz dazu wird im BSeuchG lediglich auf einen Aufenthalt im Ausland abgehoben. Von diesem ist einengend gesagt, daß er aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung beibehalten wird. Im übrigen gibt § 4 SGB 4 in Abs 3 ausdrücklich an, daß für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, Abs 1 entsprechend gilt; dh obwohl eine Verknüpfung des Inlandsberufes mit der Auslandstätigkeit ~~zur bestehen kann~~, kann für diesen Personenkreis von einer Entsendung durch einen Arbeitgeber nicht gesprochen werden. Aber auch dieser Vorschrift gegenüber ist § 51 Abs 2 Satz 2 BSeuchG noch losgelöster und unabhängiger von einem inländischen Arbeitsfeld formuliert. Deshalb ist es ausreichend, wenn der berufliche Wirkungskreis oder die Ausbildung dem Auslandsaufenthalt das Gepräge geben. Das trifft im allgemeinen zu, wenn die Ausbildung oder die Berufstätigkeit mit ihren notwendigen Nebenverrichtungen zeitlich wesentlich ins Gewicht fallen. Nach dem Gesetz ist dagegen über diese Feststellungen hinaus nicht nach dem Motiv zu fragen, warum die Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit im Ausland gesucht werden. Den Anlaß für eine solche Motivforschung könnte man vielleicht aus dem Gesetzestext - "aus beruflichen Gründen" - entnehmen. Gleiches gilt jedoch nicht für den Ausdruck "zur Ausbildung". Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck des Gesetzes lassen es zu, einen Auslandsaufenthalt, der zur Ausbildung genommen wird, etwa deshalb auszuschließen, weil die Ausbildung auch in Deutschland möglich wäre. Es ist auch nicht aus dem Wortlaut zu erkennen, daß etwa derjenige sich nicht "zur Ausbildung" im Ausland aufhält, der dort zwar sich ausbildet oder ausgebildet wird und damit seinen Tagesablauf im wesentlichen ausfüllt, hierzu jedoch ver-



- 9 -

anlaßt ist, weil er etwa mit einem ausländischen Ehegatten zusammenlebt. Ähnliche Überlegungen müssen auch für die beruflichen Gründe gelten. Es kann nicht ausschlaggebend sein, ob der Beruf im Ausland wegen besserer Verdienstchancen dort freiwillig ausgeübt wird oder etwa wegen eines betrieblichen Vorgehens erzwungen ist.

Von dieser Gesetzesauslegung her hat der Vater der Klägerin sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen in der Schweiz aufgehalten. Er war zwar wegen seiner Krankheit dorthin gegangen. Der Aufenthalt wurde jedoch immer mehr durch die Berufstätigkeit bestimmt.

Im übrigen geben die Einzelheiten des vorliegenden Sachverhaltes anschaulich zu erkennen, daß nicht auf die Motive, die zu der Arbeit im Ausland geführt haben, abzustellen ist. Die Annahme des Beklagten, Dr. Sch. sei hauptsächlich wegen seiner Krankheit in D geblieben, bleibt bei einer Motivforschung an der Oberfläche. Die Tuberkulose des Dr. Sch. war eine Berufskrankheit; er hatte sie sich bei seiner beruflichen Tätigkeit in einem Pathologischen Institut zugezogen. Dieser Umstand könnte nicht unbeachtet bleiben, wenn man die Veranlassung zur beruflichen Auslandstätigkeit als maßgeblich ansehen wollte.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die vorinstanzlichen Urteile sind sonach zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)